

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.320.562

Ihr Zeichen: 2021-0.164.357

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs
und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetze, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985,
das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 420/1990 geändert werden; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 10 Erläuterungen zu § 130b:

„Mit dem Bildungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde die Bestimmung im
Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. I Nr. 242/1962, betreffend die Schulversuche (§ 7
SchOG) neu gefasst. Die vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung bereits geführten
Schulversuche enden gemäß § 130b SchOG mit dem in der Bewilligung des Schulversuchs
vorgesehenen Zeitpunkt oder spätestens mit Ablauf des 31. August 2025. Nach
erfolgreicher Durchführung der Schulversuche sollen diese in das Regelschulwesen
überführt werden. Es wird angeregt, die Übergangsfrist hinsichtlich des Auslaufens der
„alten“ – vor der Neufassung des § 7 SchOG geführten – Schulversuche bis 31. August 2027
zu verlängern. Dies ist erforderlich, da es trotz zahlreicher Überführungen von
Schulversuchen, die auch teilweise Gegenstand des vorliegenden Vorhabens sind, aufgrund
der COVID-19-Pandemie und des damit verbundenen außerordentlichen Arbeitsanfalles
noch nicht für alle Schulversuche, die übergeführt werden sollen, möglich war, die
erforderlichen Vorbereitungsarbeiten abzuschließen.“

Durch diese Verschiebung werden nun auch die für den Bereich der „Dualen Karriere“ (Nachwuchskompetenzzentren und Spezialmodelle) wichtigen **„Bildungsanstalten für Leistungssport“** **später als geplant kommen** können. Im Plan war dies bereits für 2021 vorgesehen. Ein allfällig neues Förderprogramm „Entwicklung Nachwuchsleistungssport“ ist **eng verbunden** mit den neuen „Bildungsanstalten für Leistungssport“, weshalb es hier **auch zu einer Verschiebung kommen wird/muss**.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Sofern gegeben, sollte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Verknüpfung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag erfolgen. Dies kann durch die Information, ob das Vorhaben eine Maßnahme eines Globalbudgets darstellt oder direkt einem Wirkungsziel beiträgt, erfolgen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Bundesgesetz nicht einen Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele bzw. zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen der Untergliederung 30 des Bundesvoranschlages für das Jahr 2021 leistet.

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird weiters empfohlen, nähere Angaben über die Konsequenzen zu machen, welche mit der Beibehaltung des Status quo verbunden wären (dies betrifft insbesondere die Aufzählungspunkte 2 – 4).

Zielformulierung:Zu Ziel 1:

Die Benennung des Zieles sollte nicht auf Kosten der Klarheit verkürzt werden. Eine entsprechende Ergänzung der gewählten Formulierung wird empfohlen.

Zu den Zielen 2, 3 und 5:

Während ein Regelungs- bzw. Vorhabensziel einen Zustand beschreibt, auf dessen Erreichung ein Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben ausgelegt ist, stellen Maßnahmen Regelungen, Leistungen und Aktivitäten dar, die von der öffentlichen Verwaltung gewährleistet oder für ihre Vorhaben und Projekte erbracht werden um das Regelungs- bzw. Vorhabensziel zu erreichen. Im Sinne der Wirkungsorientierung ist dabei auf die Ausrichtung von Regelungs- bzw. Vorhabenszielen an externen Wirkungen zu achten. Die im Zuge der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgelegten Ziele orientieren sich vielmehr an verwaltungsintern zu setzenden Maßnahmen (bspw. „Änderung der Schulpflichtmatrix“) als an extern zu erzielenden Wirkungen. Aus diesem Grund wird empfohlen, sowohl das jeweilige Vorhabens- bzw. Regelungsziel als auch die diesbezüglichen Indikatoren zu überarbeiten.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmko.es.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 12. Mai 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Stefan Imhof

Beilage/n: Beilagen